

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 19. August 2026, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Geismarer Straße 22, Zimmer 209,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bromskirchen Blatt 2624, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bromskirchen	13	227	Gebäude- und Freifläche, Böhlsstraße 13	1294

verbunden mit dem Sondereigentum an der links gelegenen Doppelhaushälfte des Hauptgebäudes sowie der Doppelgarage im Nebengebäude, im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 gekennzeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2624 bis 2625). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 145.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte; Gebäude ursprünglich vor 1920, vermutlich teilmodernisiert, vermutliche Wohnfläche 150 m², zwei Vollgeschosse, DG. nicht ausgebaut. Zwei Garagen im Nebengebäude, zugewiesene Sondernutzungsfläche im Garten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **012094208039**.

Bangert
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Amtsgericht Frankenberg (Eder), 19.05.2026

Hett, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.